

Hinweis:

Dies ist die **Lesefassung** der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 15. September 2014, in die die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 20. November 2015 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 17. Februar 2020 eingearbeitet wurde. Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt bekannt gemachten Satzungen:

- Friedhofssatzung vom 15. September 2014 (Amtsblatt Nr. 6/14 vom 24. Oktober 2014)
- 1. Änderungssatzung-Friedhofssatzung vom 20. November 2015 (Amtsblatt Nr. 8/15 vom 27. November 2015)
- 2. Änderungssatzung-Friedhofssatzung vom 17. Februar 2020 (Amtsblatt Nr. 2/2020 vom 12. Juni 2020)

Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 6. Februar 2014 die folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Liebenstein beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof im Ortsteil Bad Liebenstein,
- b) Friedhof im Ortsteil Schweina,
- c) Friedhof im Ortsteil Meimers,
- d) Friedhof im Ortsteil Bairoda

mit den ihnen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen. Anlagen und Einrichtungen der Friedhöfe sind insbesondere die Trauerhallen.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Liebenstein.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Stadtverwaltung. Die mit der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung betraute Stelle der Stadtverwaltung (Friedhofsverwaltung) ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung, Gestaltung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.
- (3) Die Stadtverwaltung kann die zur Erfüllung der Aufgaben des Bestattungswesens notwendigen nichthoheitlichen Tätigkeiten, insbesondere das Ausheben und Schließen der Gräber, Umbettungen sowie Grabräumung, an einen Dritten übertragen.

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die:
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Liebenstein waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der in § 1 genannten Friedhöfe hatten oder
 - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Der jeweilige Friedhof des Ortsteils sollte vorwiegend den Einwohnern der jeweiligen Ortsteile vorbehalten bleiben. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch im Rahmen der Kapazität dieser Friedhöfe weitere Beisetzungen zulassen.

- (3) Über die Bestattung anderer Verstorbener kann die Friedhofsverwaltung nach Antragstellung entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Die in § 1 genannten Friedhöfe können ganz oder teilweise aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Das Begehen der von den Hauptwegen (§ 34 Absatz 2) abgehenden schmalere Wege (Nebenwege) der Friedhöfe bei Schnee und Eisglätte erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Die Friedhofsverwaltung hat das Hausrecht.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten. Sie sind zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen und den zugeordneten Flächen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - c) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - f) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - h) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - j) das Ablagern von Abfällen, die nicht aus der Bewirtschaftung der Friedhöfe (Hausmüll) stammen,
 - k) die Wasserentnahme für private Zwecke.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (5) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe e gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes –ThürVwVfG– neugefasst durch Bekanntmachung vom

18. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des ThürVwVfG zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes über den Bestatter bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit dem beauftragten Bestattungsinstitut fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen in der Regel von Montag bis Samstag von 10.00 bis 16.00 Uhr. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Urnen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden.
Satz 1 gilt nicht für Todesfälle gemäß § 6 Absatz 4 ThürBestG.
- (5) Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Feststellung des Todes bestattet oder eingeäschert sind, werden unbeschadet § 19 Absatz 3 Satz 2 ThürBestG von Amts wegen feuerbestattet. Urnen, die nicht binnen 6 Monaten nach der Feuerbestattung beigesetzt sind, werden von Amts wegen in der Regel in einem Rasenurnengrab oder der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt. Die Kosten hat der Bestattungspflichtige zu tragen.
- (6) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (7) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt:
 - für Erdbestattungen 20 Jahre,
 - für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht für Reihen- und Urnenreihengrabstätten wird nicht verlängert.
- (3) Wenn zwingende Gründe zur Räumung nicht vorliegen, kann das Nutzungsrecht für Wahl- und Urnenwahlgrabstätten auf Antrag verlängert werden.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummern-Urkunde nach § 14 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 2 Satz 2, bzw. die Grab-Urkunde nach § 15 Absatz 4 vorzulegen. In den Fällen des § 30 Absatz 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Absatz 2 Satz 2 können Leichen oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von

Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Urngemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Bad Liebenstein. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (siehe § 14),
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (siehe § 15),
 - c) Urnenreihengrabstätten (siehe § 16),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (siehe § 16),
 - e) Urngemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung (siehe § 16),
 - f) Anonyme Rasurnengrabstätten (siehe § 16),
 - g) Rasurnengrab mit Grabplatte (siehe § 16),
 - h) Ehrengrabstätten (siehe § 17),
 - i) Kriegsgräber (siehe § 19).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Grabstätten werden in der Regel nur bei Eintritt eines Sterbefalles abgegeben.
- (5) Der an einer Grabstätte Nutzungs-/Verfügungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Folgeschäden, die sich aus der Missachtung dieser Festlegung ergeben, gehen zu Lasten des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen wird.

- (2) Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Grabnummern-Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes festschreibt. Die Nutzungszeit beginnt mit Ausstellungsdatum der Urkunde.
- (4) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem fünftem Lebensjahr.
- (5) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.
- (6) Auf das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen ist nach Ablauf der entsprechenden Ruhezeit mindestens drei Monate vorher an der Verkündungstafel des jeweiligen Friedhofes hinzuweisen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber und im Einklang mit der Bewirtschaftung des jeweiligen Grabfeldes bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder doppelte Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und bis zu vier Urnen bestattet/beigesetzt werden. In einem Doppelgrab können zwei Leichen und bis zu acht Urnen bestattet/beigesetzt werden. Eine weitere Beisetzung / Bestattung kann nur erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Eine Neubelegung mit einer Erdbestattung nach Ende der Ruhezeit ist aufgrund der Bodenbeschaffenheiten ausgeschlossen.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Grab-Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes festschreibt. Die Nutzungszeit beginnt mit Ausstellungsdatum der Urkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch Aushang an der Verkündungstafel des jeweiligen Friedhofes für die Dauer von drei Monaten vorher hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht

bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die volljährigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter lit. a bis i fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen/Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung,
 - d) Anonymen Rasenurnengrabstätten,
 - e) Rasenurnengrabstätte mit Grabplatte,
 - f) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) **Urnereihengrabstätten** sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne verliehen wird. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen. Die Größe der Urnereihengrabstätte beträgt 0,64 qm. Auf das Abräumen von Urnereihengrabfeldern oder Teilen von ihnen ist nach Ablauf der entsprechenden Ruhezeit durch Aushang an der Verkündungstafel des jeweiligen Friedhofes für drei Monate vorher hinzuweisen.

- (3) **Urnenwahlgrabstätten** sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen bestattet/beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,16 qm.
- (4) **Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung** sind Grabstätten, auf denen je nach Grabgröße eine von der Friedhofsverwaltung zuvor festgesetzte Anzahl von Urnen beigesetzt wird. Über die Gestaltung dieser Grabstätten bestimmt die Friedhofsverwaltung. Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Beisetzung einer Urne abgegeben. Erst mit der letzten Beisetzung einer Urne in diese Grabanlage beginnt das Grabnutzungsrecht für die gesamte Grabstätte. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nicht möglich. An Geburts- und Todestagen sowie an Totensonntagen (Gedenktage) und innerhalb der ersten drei Monate nach der jeweiligen Beisetzung können auf den vorgesehenen Platten vor den Stelen Blumengebinde, Kränze und ähnliche Gebilde der Trauerfloristik niedergelegt werden. Unkontrolliert auf den Gemeinschaftsanlagen abgelegter oder gepflanzter Blumenschmuck wird entschädigungslos beseitigt. Aus- und Umbettungen aus dieser Anlage sind nicht möglich. Eine Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung, in der acht Urnen beigesetzt werden, wird ausschließlich auf dem Friedhof im Ortsteil Schweina vorgehalten. Auf das Abräumen einer Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung ist nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes durch Aushang an der Verkündungstafel des jeweiligen Friedhofes für drei Monate vorher hinzuweisen.
- (5) **Anonyme Rasenurnengrabstätten** sind Flächen des Friedhofs, auf denen Urnen nach einem nicht öffentlich zugängigen Plan beigesetzt werden. Über dessen Gestaltung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Eine Namensnennung, sowie Angaben von Lebensdaten erfolgen nicht. In Gemeinschaftsanlagen kann nur bestattet werden, wer zu Lebzeiten diese Verfügung getroffen hat oder wessen Angehörige diese Entscheidung treffen und schriftlich bestätigen und wenn keine andere Forderung des Verstorbenen bekannt ist. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung entsprechend § 17 Absatz 3 ThürBestG auf dieser Grabstätte auch Zwangsbeisetzungen von Urnen vornehmen, wenn diese nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beigesetzt wurden. Alleinstehende Personen bzw. Ehepaare ohne Angehörige können bereits ab dem 65. Lebensjahr eine solche Grabstätte erwerben. Um- und Ausbettungen aus anonymen Rasenurnengrabstätten sind nicht möglich. Zur Wahrung des Beisetzungscharakters und der Interessen der Hinterbliebenen dürfen die bepflanzten Beisetzungsflächen nicht betreten werden. Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen. Anonyme Rasenurnengrabstätten werden ausschließlich auf den Friedhöfen im Ortsteil Bad Liebenstein und Schweina vorgehalten.
- (6) **Rasenurnengrabstätte mit Grabplatte** wird von der Friedhofsverwaltung ausschließlich als Rasenfläche angelegt und in deren Verantwortung unterhalten. Die Pflegekosten für die Grabstätte und die Grabplatte selbst sind bereits in die Gebühr für die Überlassung des Nutzungsrechts mit einkalkuliert. Ein Rasenurnengrab mit Grabplatte ist eine Urnenreihengrabstätte. Das Grab ist nur für die Beisetzung einer Urne ausgewiesen und die Lage der Grabstätte bestimmt sich nach der zeitlichen und räumlichen Folge der Beisetzungen und wird für die Dauer der Ruhezeit des Toten zur Verfügung gestellt. Dieses kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert werden. Die Abdeckung des Grabes wird lediglich mit der von der Friedhofsverwaltung einheitlich gestalteten Grabgedenkplatte versehen. Die Grabplatte mit und ohne Bohrloch für eine Vase wird von der Stadt Bad Liebenstein in Auftrag gegeben. Die Gestaltung sowie Zulässigkeit der vertieften Beschriftung (Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr) der Grabplatte wird durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Kosten sind Bestandteil der Grabgebühren. Alleinstehende Personen bzw. Ehepaare ohne Angehörige können bereits ab dem 65.

Lebensjahr eine solche Grabstätte erwerben. Das bodenbündige Einsetzen und einsäen der Grabplatte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ebenso werden durch diese die Rasenurnengräber regelmäßig gemäht. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, sind individuelle Grabbepflanzungen sowie Grabschmuck aller Art, mit Ausnahme der ersten drei Monate nach der Beisetzung, nicht zulässig. Das an der Grabplatte etwaig vorhandene Bohrloch ist ausschließlich für die Aufnahme einer Steckvase vorgesehen. Die Steckvase darf nicht mit Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen, insbesondere mit Produkten der Trauerfloristik, welche diese Stoffe enthalten, bestückt werden. Auf einer Fläche am Zugang des Grabfeldes wird den Hinterbliebenen die Gelegenheit eingeräumt, Blumenschmuck niederzulegen. Rasenurnengräber mit Grabplatte werden ausschließlich auf den Friedhöfen im Ortsteil Bad Liebenstein, Meimers und Bairoda vorgehalten.

- (7) **Urnen** dürfen auch in Grabstätten für Erdbestattungen, mit Ausnahme der Reihengrabstätten, beigesetzt werden.
- (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

Ehrengrabstätten

- (1) Ehrengrabstätten im Sinne dieser Satzung sind Gräber, Grabmale und Grabanlagen, die Persönlichkeiten ehren, welche sich durch außerordentliche Verdienste um die Stadt Bad Liebenstein und zum Wohle ihrer Bürger verdient gemacht haben oder für das Ansehen der Stadt Bad Liebenstein gewirkt haben. Ehrengrabstätten sind auch künstlerisch oder historisch wertvolle Gräber, Grabmale sowie Grabanlagen und solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen.
- (2) In der Friedhofsverwaltung wird ein Verzeichnis der Ehrengrabstätten geführt. Der Stadtrat beschließt über die Aufnahme und die Auflösung von Ehrengrabstätten. Die Aufnahme einer Ehrengrabstätte ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.
- (3) Während eines laufenden Nutzungsrechtes gelten für den Nutzungsberechtigten der Ehrengrabstätte die Bestimmungen der Friedhofssatzung und die Gebührenpflicht nach der Friedhofsgebührensatzung in deren jeweils geltenden Fassungen.
- (4) Wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte von den Nutzungsberechtigten oder den Angehörigen nicht erneut erworben, geht die Grabanlage nebst Grabstein und Zubehör in das Eigentum der Stadt Bad Liebenstein über. Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung auf Friedhofsdauer unterhalten, solange sie als Ehrengrabstätte geführt wird.
- (5) Für die Erhaltung von Ehrengrabstätten können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Paten verpflichten, die Grabanlage zu restaurieren und zu erhalten.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Erlaubnis für bauliche Veränderungen an Ehrengrabstätten versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 18
(aufgehoben)

§ 19
Kriegsgräber

Für die Anlage und Unterhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Bestimmungen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20
Größe der Grabeinfassungen

- (1) Auf den Friedhöfen sind die ortsüblichen Abmessungen der Grabeinfassungen einzuhalten. Als ortsüblich gelten:
- | | | |
|--|---------------------|-----------------------|
| a) Wahlgrab doppelt | 2,00 m lang | 2,00 m breit, |
| b) Reihengrabstätte und Wahlgrab einfach | 2,00 m lang | 0,80 m breit, |
| c) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte | 0,80 m lang | 0,80 m breit, |
| e) Kindergrabstätten | maximal 1,00 m lang | maximal 0,80 m breit. |
- (2) In bereits begonnenen Grabreihen sind die Abmessungen der dort vorhandenen Grabeinfassungen fortzuführen.

§ 21
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Die Würde der Friedhöfe als Stätten der letzten Ruhe und des Gedenkens sind zu wahren.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (4) Als Begrenzung der Grabstätten sind Grabeinfassungen zu verwenden. Grabeinfassungen sind aus Naturstein oder bearbeiteten Betonwerkstein zulässig. Sie dürfen eine sichtbare Höhe von 0,15 m nicht überschreiten.
- (5) Unzulässig ist:
- a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall (z. B. Grabgitter), Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit, außer an den dafür vorgesehenen Stellen,
 - e) das Bestreuen der gesamten Grabfläche mit Waldkies oder Splitt,
 - f) das Abdecken der Wege zwischen den Grabstätten mit Plastikfolie und ähnlichen Materialien sowie das Belegen mit Marmorkies.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf allen Grabstätten, ausgenommen Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung, anonyme Rasenurnengrabstätten und Rasenurnengrabstätten mit Grabplatte, sind Grabmale und Grabeinfassungen durch die Nutzungsberechtigten zu errichten. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, geschmiedetes oder gegossenes Metall sowie Hartholz verwendet werden.
 - b) Auf den Grabstätten sind in der Regel nicht zulässig, Grabmale
 1. aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 2. aus Kunststoff, Glas, Gips oder Emaille,
 3. mit Farbanstrich,
 4. aus unbearbeiteten bruchrauen und grellweißen Stein,
 5. mit Inschriften, die geeignet sind, das Empfinden Anderer zu verletzen, religiöse Symbole sind hiervon ausgenommen.Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten.
- (3) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:
 - ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe: 0,12 m;
 - ab 0,71 m bis 1,00 m Höhe: 0,14 m;
 - ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe: 0,16 m.Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (4) Die Ausrichtung des Grabmals wird seitens der Friedhofsverwaltung bestimmt. Die Grabmale an Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten sind mittig an der Kopfseite der Grabstätte zu errichten; dies gilt für alle anderen Grabstätten analog.
- (5) Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen sind nicht gestattet.
- (6) Grababdeckplatten sind zugelassen.
- (7) Die Höhe der Grabmale darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (8) Auf dem Friedhof im Ortsteil Schweina sind nur stehende Grabmale zulässig.
- (9) In begründeten Fällen oder soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von diesen Vorschriften oder auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 23

Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

- (2) Der Antragssteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummern-Urkunde vorzulegen; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung/Bestattung verwendet werden. Nach diesem Zeitraum kann eine Entfernung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Für die ordnungsgemäße Fundamentierung ist die entsprechende ausführende Firma bzw. der Handwerksmeister verantwortlich.
Nach Fertigstellung des Werkes ist die ordnungsgemäße Ausführung der Fundamentierung vom Verantwortlichen der Firma bzw. dem Handwerksmeister schriftlich zu erklären. Die Ausführung muss den Antragsunterlagen und den anerkannten Regeln des Handwerks nach Absatz 1 entsprechen.
Weiterhin ist zu bestätigen, dass das Grabmal an seiner Oberkante dem nach diesen Regeln geforderten Prüfdruck standhält.
Die Friedhofsverwaltung kann diese Angaben durch stichprobenartige Kontrollen überprüfen.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 22.
- (4) Bei fehlender oder verweigerter Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung kann die Friedhofsverwaltung die nachträgliche Prüfung der Standsicherheit durch einen Fachkundigen veranlassen. Die Kosten trägt der Ersteller des Grabmals.

§ 25

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 27 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.
Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung vorher hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummern-Urkunde/der Grab-Urkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 28 **Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und in dem Abfallbehälter für kompostierbares Material zu entsorgen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummern-Urkunde bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummern-Urkunde vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, sind von den Friedhöfen zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 30
Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Absatz 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten die Absätze 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Trauerhallen- und Trauerfeiern

§ 31
Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhallen stehen gegen Gebühr für Trauerfeiern mit Urnen oder Särgen zur Verfügung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis und in Begleitung der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die auf dem Friedhof im Ortsteil Bairoda befindliche Einstellungs-/Unterstellmöglichkeit besitzt nicht den Status einer Trauerhalle.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 32
Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Absatz 1 oder § 16 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Die Verlängerung bestimmt sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Das betrifft u. a. Wildverbiss, Frostschäden, Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus und sonstige Schäden. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Während der Wintermonate gewährleistet die Friedhofsverwaltung durch Räumen und Streuen den Zugang zu den Trauerhallen, auf den die Ein- und Ausgänge des Friedhofs verbindenden direkten Zuwegungen (Hauptwege) und zu den Bestattungs-/ Beisetzungsplätzen. Die Benutzung der übrigen Wege und Treppen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Absatz 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Absatz 3
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,

7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 9. Abfälle ablagert, die nicht aus der Bewirtschaftung der Friedhöfe (Hausmüll) stammen,
 10. Wasser für private Zwecke entnimmt,
- d) entgegen der Bestimmung des § 6 Absatz 4 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 - f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabstätten und Grabmale nicht einhält (§§ 20 und 22),
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 27 Absatz 1),
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 26 und 29),
 - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 29 Absatz 8),
 - k) Grabstätten und deren unmittelbares Umfeld nicht oder entgegen den §§ 16, 21 und 29 gestaltet, bestückt oder bepflanzt,
 - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 30),
 - m) die Trauerhalle entgegen § 31 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 Sätze 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 18. Dezember 2009 sowie die Friedhofssatzung der Gemeinde Schweina vom 3. März 2005 und die Erste Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schweina vom 26. November 2007 außer Kraft.